
Schulbrief Nr. 15 vom 18.06.2021

Bei einer Inzidenz von < 35 im Landkreis entfällt im Unterricht die Maskenpflicht...

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Ab dem 21.06.2021 wird der 9. Hygieneplan für Schulen in Rheinland- Pfalz gültig.

Weiterhin ist festzustellen, dass immer noch eine pandemische Lage in Deutschland herrscht und Sorglosigkeit nicht angebracht ist. Bisher sind wir in unserer Schulgemeinschaft gut durch die Krise gekommen und das soll auch so bleiben. Die Regeleinhaltung ist auch wichtig, da sich schwangere LehrerInnen* im Kollegium befinden, die aber noch in der Präsenz unterrichten möchten. Ich bitte um Ihr Verständnis!

Unter festgelegten Voraussetzungen entfällt also ab dem 21.06.2021 in Teilen die Maskenpflicht.

Im Folgenden habe ich Ihnen zusammenfassend, auch tabellarisch aufgeführt, wie bei einer Inzidenz von < 35 und bei einer Inzidenz für unseren Landkreis von ≥ 35 zu verfahren ist.

Zunächst einmal gilt, egal bei welcher Inzidenz, weiterhin:

- 2x wöchentliche Testpflicht in der Schule, wie bisher. Dabei sind Genesene, Geimpfte oder Genesene-Geimpfte (ab dem 15 Tag nach der 2. Impfung) nicht mehr zum Testen verpflichtet.
- Abstände von 1,50 m im Flur, auf dem Schulgelände, vor den Räumen einhalten
- Körperkontakte vermeiden (Umarmungen, überschwängliche Begrüßungen)
- Husten- und Niesetikette beachten
- Lüften
- Hände desinfizieren, bzw. ordnungsgemäß waschen
- Tragen von MNS/MNB bei Bewegung im geschlossenen Raum, auch in den Fluren (beispielsweise beim Gang zur Toilette) und im ÖPNV
- Rechtsverkehr im Gebäude
- Abholen der SchülerInnen* nach den Pausen durch die Lehrkräfte
- Feste zugewiesene Plätze der Klassen auf dem Schulhof
- Nase putzen außerhalb des Klassenzimmers
- Gebrauchte Masken in mitgebrachten Plastikbeuteln sammeln
- Kontaktformular beim Betreten des Gebäudes ausfüllen (beispielsweise bei Elternabenden oder Elterngesprächen)
- Ausnahmen von der Maskenpflicht besteht nur bei Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer Maske nicht zugemutet werden kann:

„Schülerinnen und Schüler können von der Maskenpflicht befreit werden, wenn ihnen das Tragen einer Maske wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist.

Dies ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Aus dem Attest muss sich mindestens nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage die **ärztliche Diagnose** gestellt

wurde und aus welchen Gründen das Tragen einer Maske im konkreten Fall eine unzumutbare Belastung darstellt... Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen... Das ärztliche Attest verbleibt im Besitz der Betroffenen. Eine Kopie wird nicht angefertigt... Die Befreiung von der Maskenpflicht kann maximal für eine Dauer von 3 Monaten erfolgen. Für eine Verlängerung der Befreiung ist eine Neubewertung und ggf. Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests erforderlich.“ Die Befreiung von der Maskenpflicht wird dokumentiert.(9.Hygieneplan, Punkt 3.3.)

Gleiches gilt für die Befreiung von der Präsenzpflcht. Nur in Ausnahmefällen, ärztlich eindeutig diagnostiziert und attestiert, mit schriftlichem Nachweis ist eine Befreiung möglich. Diese wird dokumentiert und zur Schülerakte gegeben. Das Attest verbleibt bei Ihnen. In beiden Fällen wird das Attest selbst nicht zu den Akten genommen,

Ab dem 21.06.2021 gilt:

Inzidenz von unter 35 an drei Tagen	Inzidenz von größer/ gleich 35 an drei Tagen
<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, bis der Platz im Klassenraum, Lehrerzimmer oder Büro erreicht ist - Keine Maskenpflicht im Freien (Pause) und während des Unterrichts, außer bei Bewegungen im Klassenraum - Sportunterricht im Freien und Innen ohne Maske und Abstand sowie in Klassenstärke möglich, auch mit Kontakt - Musikpraktisches Arbeiten innen möglich, ohne Maske - Fachpraktisches Arbeiten ohne Masken ist möglich (Chemie, Physik, Werkraum, Küche) 	<ul style="list-style-type: none"> - Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude, auch während des Unterrichts, im Lehrerzimmer, im Verwaltungsbereich- wie bisher - Maskenpflicht also während des gesamten Schulbesuchs - Während Prüfungen und Kursarbeiten darf die Maske abgenommen werden - In der Mensa unter Einhaltung der Abstandspflicht von 1,5 m, sitzend darf die Maske natürlich abgenommen werden - In der Pause, bei Einhaltung der Abstandspflicht von 1,50 m (Realschule plus) - In der Pause auch ohne Abstände nur bei Grundschulkindern (nicht auf dem gemeinsamen Schulhof) - Maskenpausen wie bisher - Sportunterricht im Freien ohne Maske und Abstand - Sportunterricht Innenbereich mit Maske und Abstand - Musikunterricht nur mit Maske - Fachpraktisches Arbeiten mit Masken ist möglich (Chemie, Physik, Werkraum, Küche)

In der Hoffnung, dass alle wie bisher sich an die bestehenden Regeln halten und gesund bleiben, verbleibe ich, mit freundlichen Grüßen,



Johannes Philipp, Rektor